Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 03.05.2021
Büroleitung Abteilung: 2

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0143/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	07.06.2021	öffentlich

-Ausgewählte Ausschusssitzungen als Videokonferenz (Antrag der Bündnis 90/die Grünen-Kreistagsfraktion am 02.04.2021)

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

S a c h d a r s t e l l u n g :

Mit Antrag vom 02.04.2021 hat die Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion beantragt, dass der Kreistag beschließen möge, auch nach der Pandemie die Möglichkeit der Videokonferenzen für ausgewählte Ausschusssitzungen beizubehalten.

Grundsätzlich sind die Sitzungen des Kreistags (und seiner Ausschüsse) öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist (§§ 28 Abs. 1, 40 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKO). Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist Ausfluss des Demokratieprinzips. Der Öffentlichkeitsgrundsatz gehört zu den wesentlichen Verfahrensgrundsätzen des Kommunalrechts. Er hat Repräsentations-, Integrations- und Kontrollfunktion und begrenzt damit die Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Hilfsmittel für öffentliche Gremiensitzungen. Die Regelungen über die grundsätzliche Öffentlichkeit von Kreistagssitzungen (und seiner Ausschüsse) betreffen die so genannte Saalöffentlichkeit, also das Rechts des Zugangs für Jedermann im Rahmen der räumlichen Kapazität.

Gemäß der Landkreisordnung in der Fassung vom 17.12.2020 wurde mit § 28 Abs. 3 aufgrund der andauenden Corona-Pandemie und des damit verbundenen Ansteckungsrisikos bei größeren Menschenansammlungen die Möglichkeit eingeräumt, bei Naturkatastrophen oder sofern eine andere außergewöhnliche Notsituation dies erforderlich macht, Beschlüsse des Kreistages in einem

schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder mittels- Video- oder Telefonkonferenz unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen zu fassen. Diese Bestimmungen gelten gemäß § 40 Abs. 5 LKO sinngemäß für Ausschüsse. Die o. g. Verfahren ersetzen somit die Durchführung von Präsenzsitzungen während der Pandemiesituation.

Die Regelungen des § 28 Abs. 3 LKO und somit auch die Möglichkeiten der Durchführung der o. g. Verfahren als Alternative zu Präsenzsitzungen behalten bis zum 31.03.2022 Gültigkeit. Inwieweit diese Reglungen über den 31.03.2022 hinaus Gültigkeit haben oder ggf. als generelle zusätzliche Möglichkeiten in die Landkreisordnung aufgenommen werden sollen bzw. inwieweit die Pandemiesituation sich bis dahin entwickelt hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden.
Zudem bedeutet eine abweichende Regelung der Sitzungsform ebenfalls einen abweichenden Zugang der Öffentlichkeit für die Teilnahme an Gremiensitzungen.

Ein Beschuss des Kreistages Trier-Saarburg auch nach der Pandemie, und somit über den Gültigkeitszeitrahmen des 31.03.2022 hinaus, ausgewählte Ausschusssitzungen in Form der Videokonferenz durchzuführen, wäre daher nicht mit der Befristung dieser Regelung der Landkreisordnung vereinbar.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 03.05.2021 bereits mit der Angelegenheit befasst und die Informationen bzgl. der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kenntnis genommen.

Anlagen:
Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion „Ausgewählte Ausschusssitzungen als Videokonferenz“ vom 02.04.2021